

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER BANTIGER POST

### AUFTRAG AN DIE BANTIGER POST

Mit der Auftragserteilung an die Bantiger Post akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### ANWENDBARKEIT

Die Insertionsbedingungen sind auf sämtliche Anzeigendispositionen in der Bantiger Post anwendbar, sofern nicht schriftlich andere Abmachungen getroffen worden sind und diese vom Verlag bestätigt wurden.

### TELEFONISCHE AUFTRÄGE

werden ohne Verantwortung (Hörfehler) entgegengenommen.

### ERSCHEINUNGSDATEN UND PLATZIERUNGEN

Platzierungsvorschriften können im Allgemeinen nur als Wunsch, jedoch nicht als Bedingung entgegengenommen werden. Das Nichterscheinen einer Anzeige oder die Platzierung an einer andern Stelle, berechtigt nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche. Aus technischen Gründen muss sich die Bantiger Post die Verschiebung von Anzeigen auf die nächste Ausgabe ohne Rückfrage beim Auftraggeber vorbehalten. Vorschriften für feste Erscheinungsdaten und Platzierungen sind abzusprechen und werden ggf. schriftlich bestätigt. Kann die Vorschrift trotzdem nicht eingehalten werden, so wird der Auftraggeber möglichst im Voraus informiert. Für eingehaltene Daten- und Platzierungsvorschriften wird der in der Preisliste festgelegte Preis für Platzierungen erhoben. Konkurrenz-ausschluss ist nicht möglich.

### KORREKTURABZÜGE

Werden Korrekturabzüge gewünscht, so wird der Annahmeschluss mindestens 4 Tage vorverlegt. Die Inserate werden auftragsgemäss eingeschaltet, ohne das «Gut zum Druck» abzuwarten. Korrekturabzüge werden nur für kommerzielle Anzeigen ab einer Grösse von 100 mm geliefert, sofern die Druckunterlagen mindestens 4 Tage vor Annahmeschluss eintreffen. Für Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert. Die Anzeigen werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

### GUT ZUM DRUCK

(GzD). Für bestellte Inseraten-Aufträge, für welche ein GzD angefertigt wird und die nicht in der Bantiger Post disponiert werden, verrechnet der Verlag mind. Fr. 120.– Stundenansatz. Maximal werden, je nach Aufwand, bis Fr. 360.– verrechnet. Der Kunde wird jedoch, sollte der Aufwand die Fr. 120.– übersteigen, vorher informiert.

### PUBLIKATIONEN VON KOMITEES, BÜRGERVEREINIGUNGEN O.Ä.

Texte können unter der Rubrik «Vereine» zum entsprechenden Tarif publiziert werden. Das Verwenden von Gemeindewappen im Titel ist nicht gestattet. Jeder Text muss mit Namen und nachvollziehbarer Adresse gekennzeichnet sein. Webadressen sind unzulässig. QR-Codes gem. separatem Punkt in diesen AGB.

### GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Vorschriften über die Gestaltung können nicht verbindlich entgegengenommen werden.

### PUBLIZIERUNG VON ANZEIGEN

Für den Inhalt ist der Auftraggeber verantwortlich und er hat für allfällige Ansprüche gegenüber dem Verlag einzustehen. Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen.

### DRUCKTECHNISCHE MÄNGEL

Für Anzeigen, die aufgrund fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, kann keine

Haftung übernommen werden. Bei Buntfarben bleibt eine Toleranz in der Farbnuance vorbehalten. Anspruch auf Ersatz oder Reduktion besteht nur dann, wenn die Anzeige durch grosse Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung einbüsst.

### FEHLER

Druckfehler, die weder den Sinn noch die Werbewirkung der Anzeige beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Ersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn durch das Verschulden des Verlages die Anzeige ihren Zweck nicht erfüllt. Im Maximum können die Kosten für die Insertion vergütet werden. Jede weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

### QR-CODES

In Texten der Rubriken «Gemeinde», «Vereine», «Parteien» sind keine QR-Codes zugelassen. In Inseraten darf der QR-Code eine Maximalgrösse von 20x20 mm aufweisen. Der QR-Code darf nur als Ergänzung eingesetzt werden. Inserate, welche ausschliesslich einen QR-Code aufweisen (d.h. keinen Inseratentext und kein Absender) werden abgelehnt.

### BERECHNUNG DER INSERATE

Die Ausmessung der Inserate erfolgt von Strich zu Strich mit einem Zuschlag von 2 mm gemäss SZV/VSW-Norm. Bei Vollvorlagen wird zur Abdruckhöhe eine Pauschale von 2 mm zugerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften des SZV/VSW.

### FRANKENABSCHLÜSSE/WIEDERHOLUNGSRABATTE

gelten nur für ein Jahr, bzw. 365 Tage. Wird der Abschluss nach dem 16. eröffnet, so verlängert sich der Abschluss auf Ende des nächsten Monats des Folgejahres.

### BERATERKOMMISSIONEN

Kommissionsberechtigt sind Inserate Stellenmarkt, Farbzuschläge und Werbewert bei Prospektbeilagen. Es werden nur Agenturen kommissioniert, welche vom SZV und VSW anerkannt sind. JUP wird keine gewährt.

### ZAHLUNGSKONDITIONEN

30 Tage netto. Gelegenheitsanzeigen gegen bar, bei Stammkunden nach Vereinbarung. Kein Skonto. Bei Betreuung, Nachlass, Konkurs fällt jede Rabattvergünstigung und allfällige Vermittlerprovision weg.

### RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG

Personen, die durch Tatsachendarstellung in Inseraten in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen sind, haben das Recht auf Gegendarstellung (Art. 28g ff. ZGB). Die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer Gegendarstellung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers des Inserates, welches die Gegendarstellung veranlasst hat.

### WEITERE VERWERTUNG DER INSERATE

Die publizierten Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonst wie verwertet werden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Einspeisung auf Online-Dienste, unabhängig davon, ob die Inserate zu diesem Zweck bearbeitet werden oder nicht. Die Verlagsgemeinschaft und die Inserenten untersagen ausdrücklich die Übernahme auf Online-Dienste durch Dritte. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot wird vom Verlag rechtlich verfolgt.

### TARIFÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.  
Gültig ab 1. Januar 2026